

Merkblatt für Antragsteller aus anderen Bundesländern
Sammelantrag 2018 - Beantragung von Flächen in Nordrhein-Westfalen

Ab dem Antragsjahr 2018 gilt gemäß Art. 17 Abs. 2 c) VO (EU) 809/2014 die Verpflichtung, dass sämtliche Parzellen, ökologischen Vorrangflächen und Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente (CC-LEs) vollständig in digitaler Form grafisch genau ausgewiesen werden müssen und hierfür die vorgeschriebenen Verwaltungskontrollen durchgeführt werden. Daraus folgt, dass ab dem Antragsjahr 2018 auch Flächen, die außerhalb des Betriebssitzlandes bewirtschaftet werden, ausnahmslos digital erfasst werden müssen.

Sammelantrag 2018 - Beantragung von Direktzahlungen

Antragsteller, die neben Flächen in ihrem Betriebssitzland auch Flächen in mindestens einem anderen Bundesland (Belegenheitsland) bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag für den Erhalt von Direktzahlungen ab dem Jahr 2018 wie bisher mit allen erforderlichen Angaben im Betriebssitzland.

Sie stellen Ihren vollständigen Sammelantrag also wie gewohnt über das Ihnen bekannte Antragssystem Ihres Betriebssitzlandes.

Erfassung von Flächen, die in anderen Bundesländern liegen - Das ist neu

Flächen, die Sie in Nordrhein-Westfalen bewirtschaften, müssen ab 2018 im Antragssystem von NRW grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst und eingereicht werden.

Hierfür steht Ihnen ab 15.03.2018 die Anwendung „ELAN“-NRW zur Verfügung:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/elan>

Informationen zur Bedienung der Anwendung, können Sie auch verschiedenen Videos auf YouTube entnehmen. Diese finden Sie hier: <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/elan/video.htm>

Zuständigkeit

Für die Bearbeitung und Fragen zu Ihren Flächenerfassungen in NRW ist die jeweilige Kreisstelle in NRW zuständig, in deren Gemeinde die meisten Ihrer Flächen liegen.

Eine Übersicht der Kreisstellen mit entsprechenden Kontaktdaten finden Sie hier:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreisstellen.htm>

Anmeldung in „ELAN“

Eine Anmeldung in „ELAN“ erfolgt mit der gültigen ZID-Nummer Ihres Betriebssitzlandes.

Sollten Sie noch keine Adressnummer haben, melden Sie sich bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW, um Ihre Unternehmerdaten erfassen zu lassen eine Adressnummer aus Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Eine Teilnahme am ELAN-Verfahren ist ansonsten nicht möglich.

Notwendige Zusatzangaben

Neben der grafischen Erfassung und der Eintragung der Schläge im Flächenverzeichnis und der Landschaftselemente im LE-Verzeichnis sind in der Regel noch zusätzliche Angaben in den dazugehörigen Anlagen zu erfassen. Im Allgemeinen sind sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit den beantragten Flächen stehen, zusätzlich zu erfassen.

**DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN
ALS LANDESBEAUFTRAGTER
GESCHÄFTSBEREICH 3 – EU-ZAHLSTELLE, FÖRDERUNG**

Zusatzangaben können erforderlich sein bei:

Angaben	Anlage in ELAN
Aktivierung oder Zuweisung von Zahlungsansprüchen	A ZA
Beantragung einer Fläche als Zwischenfrucht Hanf und Angaben zur Sorte Hanf	A4
Angaben bei ökologischer Bewirtschaftung, wenn diese nur auf einem Teil der Flächen durchgeführt wird	ZÖP
Angaben zu Mischkulturen in Reihen	Fruchtart 51
Angaben zum Flächentausch	Flächentausch
Zusatzangaben zu Leguminosen	Leguminosen
Beantragung von KUP	KUP

Beachten Sie bitte, dass sich zusätzliche Angaben je nach Einzelfall richten und diese Aufzählung ggf. nicht abschließend ist. Bei weiteren Fragen zu zusätzlichen Angaben wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner der für Sie zuständigen Kreisstelle.

Übernehmen von grafischen Daten

Um grafische Daten zu den Flächen in die „ELAN“-Anwendung zu übertragen, können Sie in „ELAN“-NRW auf die Importfunktionen der GIS-Anwendung zurückgreifen. Hierüber können Sie vorhandene Geo-Daten zu Ihren Flächen in NRW als Shape-Datei importieren.

Einreichen der Flächendaten und Zusatzangaben

Die von Ihnen erfassten Flächendaten und Zusatzangaben reichen Sie elektronisch über die „ELAN“-Anwendung ein. Zusätzlich müssen Sie einen dazugehörigen Datenbegleitschein ausdrucken und unterschrieben an die für Ihren Antrag zuständige Kreisstelle senden. Erst bei Posteingang dieses Datenbegleitscheins gelten Ihre Flächendaten als eingegangen und damit als beantragt.

Für die Flächendaten gilt die übliche Einreichfrist bis **15.05.2018**.

Weiteres Verfahren

Die von Ihnen erfassten Flächen und Zusatzangaben werden nach Einreichen durch „ELAN“ an die zentrale HIT-Datenbank gesendet und von dort an Ihr Betriebssitzland übermittelt.

Änderungen des Sammelantrages

Änderungen oder Anpassungen des Sammelantrages sind grundsätzlich gegenüber Ihrem Betriebssitzland vorzunehmen. Davon abweichend sind Änderungen mit direktem Bezug zu den in „ELAN“-NRW erfassten Flächen schriftlich der für Ihren Antrag zuständigen Kreisstelle zu melden.

Vorabprüfung 2018

Im Rahmen der Vorabprüfung bekommen Sie das Prüfungsergebnis für Ihre in Ihrem Betriebssitzland liegenden Flächen durch die dortige zuständige Behörde mitgeteilt. Für Ihre in Nordrhein-Westfalen liegenden Flächen erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch die zuständige Behörde aus NRW, sofern Flächen als fehlerhaft festgestellt wurden.

Termine 2018

Für die Flächendaten, die Sie außerhalb Ihres Betriebssitzlandes erfassen und beantragen, gelten die üblichen Termine für die Einreichung und Änderungen des Sammelantrages.